

Reform des Prozesswesens

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **29 (1930)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Kapitel. Reform des Prozeßwesens.

I. Konstanz.

Drei Punkte sind es in erster Linie, bei denen die nationalkirchliche Tendenz der Reformprogramme des 15. Jahrhunderts deutlich zutage tritt: Das Übergehen des Kollationsrechts vom Papst auf die Ordinarien, die Abschaffung der bisherigen Vakanzabgaben an die Kurie und die Reform des Prozeßwesens.

Daß es sich auch bei diesem letzten Punkte vor allem darum handelte, die Landeskirchen der Kurie gegenüber abzuschließen, das beweist schon eine flüchtige Durchsicht der Reformdenkschriften vor und auf dem Konstanzer Konzil: Die Appellationen, so fordert man, bei denen die Zwischeninstanzen übersprungen werden (*appellationes per saltum*) müßten aufhören; die (dem Wert des Streitobjekts nach) kleineren Prozesse (*causae minores*) dürften nicht außer Landes gezogen werden; gelangen solche Prozesse an den apostolischen Stuhl, so müssen sie zu den Diözesanvorstehern oder anderen geistlichen Richtern des Landes zurückgeschickt werden. Denn das Unrecht werde durch diese Appellationen begünstigt. Die Armen müßten oft — wegen der Kosten einer Prozeßführung im fernen Rom — auf ihr Recht verzichten. Die Kurie aber käme durch die häufige Annahme solcher Rechtsfälle in den Verdacht der Habsucht; sie werde von ihren höheren Aufgaben der Seelsorge abgelenkt¹⁾.

Das Ergebnis der Konstanzer Verhandlungen über diesen Reformpunkt liegt in den Konkordaten von 1418 vor:

Den Franzosen verspricht Martin V., von den Fällen geistlicher Gerichtsbarkeit nur diejenigen an der Kurie behandeln zu lassen, welche rechtmäßig durch Appellation oder sonst an die Kurie gelangt sind, und welche ihrer Natur nach an die Kurie gehören; alles übrige soll „in partibus“ übergeben werden, also von den zuständigen Richtern der

¹⁾ So Rich. Ullerstone, *Petitiones quoad Reformationem ecclesiae militantis*. v. d. Hardt I 1154.

einzelnen Länder behandelt werden. Ehestreitigkeiten speziell dürfen in erster Instanz nicht an der Kurie geführt werden.

In ihrer unbestimmten Ausdrucksweise waren diese Zusicherungen an sich schon dürftig genug; sie wurden es noch mehr durch folgende Klausel:

Es sei denn, daß es wegen der Art der Rechtssache oder der in Betracht kommenden Personen im Interesse der Gerechtigkeit nützlich sei, diese Sache an der Kurie zu behandeln.

Was schließlich die Appellationen anbelangt, so wird bloß eine Einschränkung der als Rechtskniff benutzten Appellationen zugesagt: Wer unrechtmäßig oder leichtfertig vor einem endgültigen Urteil appelliert, der wird zu 10 bezw. 20 fl. Strafe verurteilt, je nachdem eine Appellation von einem Urteil der Kurie selbst an den Papst oder von einem außerkurialen Gerichtshof an die Kurie eingelegt wurde. Eine zweimalige Appellation vor einem endgültigen Urteil wird verboten ²⁾.

Dasselbe erreichen die Deutschen in ihrem Konkordat ³⁾, nur fehlt der letzte Abschnitt, der sich auf die Appellationen vor endgültigem Urteil bezieht. Im englischen Konkordat ⁴⁾ fehlt der ganze Artikel über die Prozeßreform, wie ja das englische Konkordat überhaupt keinerlei Bestimmung im Sinne nationalkirchlicher Tendenzen bringt.

Vergleicht man diese Ergebnisse mit den Wünschen, mit denen man zum Konzil gekommen war, so wird es kaum möglich sein, von einem Gelingen der Prozeßreform zu reden.

II. Siena und Basel.

So ist es erklärlich, wenn auf den folgenden Konzilien die alten Wünsche wieder aufleben.

Schon in Siena fordern die Franzosen in ihrer Denkschrift von Ende 1423 mit Begründungen, wie wir sie ganz ähnlich schon in Konstanz kennen lernten:

²⁾ v. d. Hardt IV 1574.

³⁾ v. d. Hardt I 1064 f.

⁴⁾ l. c. 1079 ff.

In Zukunft solle der Papst nur noch über solche Rechtsfälle erkennen, die ihrer Natur nach vor die Kurie gehörten, oder durch Appellationen an sie gelangt seien; auch sollten die Rechtsfälle erst vor dem unmittelbaren Richter behandelt werden, ehe sie durch Appellation an die Kurie gebracht würden, die kurialen Gerichtshöfe also in erster Instanz nicht entscheiden⁵⁾.

Damit hätten die Franzosen in Siena, Ende 1423, noch nicht viel mehr gefordert, als sie 1418 in ihrem Konkordat für die nächsten fünf Jahre erlangt haben, nicht viel mehr also als eine Verlängerung dieses Artikels des Konkordats für die folgenden Zeiten. Aber der Nachdruck ist auf einen andern Punkt der französischen Forderungen zu legen: Der Papst solle für außeritalienische Länder einen Vikar oder Legaten ernennen, der über Appellationen aus diesen Ländern an den Papst zu erkennen habe⁶⁾, einen delegierten Richter also, der die Rechtsfälle im Lande selbst zu entscheiden hat. Hier tritt die Tendenz der Lostrennung von der Kurie wieder deutlich zutage.

Noch mehr gilt dies von den Forderungen, mit denen die deutsche Nation im Februar 1433 auf dem Basler Konzil hervortrat:

Alle Fälle niederer Gerichtsbarkeit, die ihrer Natur nach durchaus nicht vor die Kurie gehören, müssen von ihren ordentlichen Richtern verhandelt werden. Wird von diesen an den apostolischen Stuhl appelliert, so muß er diese Appellationen zurückschicken, sie in dem Lande, aus dem sie herkamen, behandeln lassen.

Alles das wird vorgebracht in der Form eines fertigen Dekrets, versehen mit „*clausula irritans*“ und der Aufforderung an die Ordinarien, entgegen lautenden Befehlen des Papstes nicht zu gehorchen⁷⁾.

⁵⁾ M C I 35.

⁶⁾ *ibid.*

⁷⁾ CB I 200/01 (12). Ähnlich lauten Forderungen des Bischofs von Lübeck a. d. J. 1433: Vor allem in Disziplinarprozessen dürfe erst in dritter Instanz an den apostolischen Stuhl appelliert werden; gelangen solche Prozesse durch Appellation nach Rom, so muß sie der Papst „*in partibus*“ übergeben, d. h. also im Lande selbst behandeln lassen. Cod. Cus 168, fol. 207 a.

Alle „causae minores“ gehören vor die Ordinarien, damit bricht man mit der unbestimmten und vieldeutigen Ausdrucksweise der Konkordate und wiederholt mit voller Schärfe eine der Forderungen, die uns schon zu Beginn des Konstanzer Konzils begegnet war⁸⁾.

Neben dieser Einschränkung der Kompetenz aber wünscht man in Basel eine gründliche Reform des Prozeßverfahrens der Kurie. Das zeigt ein das Prozeßwesen betreffender Antrag, dessen Zeitpunkt und Verfasser nicht genau zu bestimmen ist⁹⁾.

Auch er befaßt sich zunächst mit der Kompetenz der Kurie bei Prozessen, will aber dieser Kompetenz weniger enge Grenzen setzen: Neben den *causae majores* sollen an der Kurie eine Anzahl *causae minores*¹⁰⁾ behandelt werden: die Benefizialstreitigkeiten ihrer Beamten, die Streitigkeiten um Wahlpfründen und andere Benefizien, wenn sie einen Wert von 200 fl. erreichen, nur nicht in erster Instanz, die Prozesse aller derer, die vor ihrem ordentlichen Richter Gerechtigkeit nicht erlangen können, und derer, die unter unmittelbarer oder mittelbarer Herrschaft der römischen Kirche stehen¹¹⁾.

Daneben aber taucht eine andere Forderung wieder auf, die an Konstanz erinnert: die sogenannten „*appellationes a gravamine*“, das heißt die Appellationen gegen eine Maßnahme des amtierenden Richters, durch die sich eine der prozeßführenden Parteien beschwert fühlt¹²⁾, müssen beschränkt werden¹³⁾.

Auch sonst übt der Verfasser an dem Prozeßwesen der Kurie eine Kritik, die ihn als einen genauen Kenner ihrer Mißstände zeigt. Um nur einiges herauszugreifen: durch die zahlreichen Ferien und Feiertage würden an der Kurie Prozesse allzusehr in die Länge gezogen. Da bisweilen die Auditoren der Rota Urteile fällten und mit Appellationen von

⁸⁾ Vergl. o. S. 2.

⁹⁾ C B I 202 ff. Die *termini ad quem* und *a quo* ergeben sich aus S. 203 (8) und 204 (13). Als Verfasser vermutet Haller Cesarini. (C B I 114, Anm. 2).

¹⁰⁾ Über *causae majores* und *minores* vergl. Sägmüller, Kirchenrecht II 304 f.

¹¹⁾ C B I 202/03 (2).

¹²⁾ Vergl. Sägmüller, Kirchenrecht III 686 f. Hübler, S. 140, Anm. 46.

¹³⁾ C B I 202 (1).

diesen Urteilen die Rota selbst beauftragt würde, so komme es vor, daß derselbe Richter, der in erster Instanz entschieden habe, dies auch in zweiter oder dritter Instanz tue. Häufig ereigne es sich, daß der Sieger in einem Prozeß durch die Abfindung, die dem Besiegten zuerkannt würde, um seinen ganzen Erfolg betrogen werde. All dem müsse abgeholfen werden¹⁴⁾.

Schließlich sei noch ein anderer Reformers zur Zeit des Basler Konzils erwähnt: Andreas von Escobar. In seinem langen Traktat kommt er einmal auf die Reform des kurialen Prozeßwesens zu sprechen. Seine Forderung lautet: Alle Benefizialstreitigkeiten müssen von der Kurie auf die Ordinarien abgewälzt und in den einzelnen Ländern selbst erledigt werden¹⁵⁾. Auch hier also wieder: Einschränkung der Kompetenz der Kurie zugunsten der Ordinarien¹⁶⁾.

So darf es ausgesprochen werden: Bei aller Mannigfaltigkeit der Wünsche, die sich auf die Reform des Prozeßwesens beziehen, bleibt eine Forderung unverändert: die ein-

¹⁴⁾ C B I 203 (3), (4), (6). Bezüglich (6) vergl. eine ganz ähnliche Forderung Cesarinis in dem Reform-Entwurf der Kardinäle C B I 181 (57).

¹⁵⁾ C B I 218 No. 20.

¹⁶⁾ Aus der Basler Reformliteratur über Prozeßwesen seien hier noch genannt: Reformgutachten des Mailänder Juristen Franciscus de Cruce, fordert unter vielem anderen, die Reform der Kurial-Gerichte Betreffenden, Cod. Cus. 168, fol. 153 a: Circa appellationes sanctum esset statuere quod nec in curia nec extra licitum sit appellare nisi ab interlocutoria vim diffinitive habente vel a gravamine tali quod non possit per appellationem a diffinitiva reparari.

Ein anonymer Antrag v. wahrscheinlich deutscher Seite, chronologisch nicht näher zu fixieren, Cod. Cus. 168, fol. 152 a ff. Verfasser fordert:

- a) Alle Rechtssachen mit Ausnahme der *causae majores* und der Wahlstreitigkeiten um exempte Kathedralkirchen und Klöster sind von den Ordinarien zu behandeln und zu erledigen. Die auf dem Wege der Appellation nach Rom gelangten Prozesse sind „in partibus“ zu übergeben, d. h. im Lande selbst zu behandeln. Ausgenommen von diesen Bestimmungen bleiben nur die Benefizialstreitigkeiten der Kardinäle Kurialbeamten und Familiaren der Kardinäle. All dies vorgebracht in Form eines Dekrets.
- b) Appellationen a gravamine vor der Definitivsentenz sind zu verbieten, Bei Appellationen von der Definitivsentenz selbst ist der regelmäßige Instanzenzug einzuhalten. Nur bei Streitigkeiten über mehr als 100 fl. Wert darf in dritter Instanz an die Kurie appelliert werden. Auch hier also überwiegt die Tendenz: Lostrennung der Landeskirche von der Kurie.

zelen Kirchen müssen möglichst von der Kurie losgetrennt werden. Die landeskirchliche Tendenz bildet das treibende Motiv all dieser Wünsche.

Zwei Dekrete sind es vor allem, in denen die Basler ihre Reform des Prozeßwesens niedergelegt haben.

Das eine, „de frivole appellantibus“, erschien in der 20. Session vom 22. Januar 1435¹⁷⁾. Es verbietet eine zweimalige Appellation von derselben beschwerenden Maßnahme oder demselben Zwischenurteil des Richters¹⁸⁾, wenn diesem nicht die Kraft eines endgültigen Urteils zukommt. Wer unrechtmäßig oder leichtfertig vor der definitiven Sentenz appelliert, der wird vom Appellationsrichter, außer zu den Kosten des Verfahrens, zu einer Strafe von 15 Kammergulden verurteilt.

Das zweite Dekret, „de causis“ genannt, wurde in der 31. Session vom 24. Januar 1438 publiziert¹⁹⁾. Es ergeht sich zunächst in einer längeren Einleitung über die Mißstände, die durch die unterschiedslose Heranziehung selbst kleiner und unbedeutender Rechtsfälle an die Kurie entstanden seien: Unmöglichkeit für die Armen, Prozesse im fernen Rom zu führen, Verwirrung der kirchlichen Ordnung; Verweltlichung der Kurie, die sich zu sehr mit der Masse der an sie gelangten Prozesse beschäftigen müsse.

Wir kennen diese Klagen schon von Konstanz und Siena her²⁰⁾. Es sind die stereotyp gewordenen Wendungen, mit denen man jedesmal sein Verlangen nach Reform des Prozeßwesens zu begründen suchte.

Nun die Bestimmungen des Dekrets:

An der Kurie sollen nur noch behandelt werden: die Rechtsfälle in einem Umkreis von vier Tagereisen um Rom, von den Rechtsfällen außerhalb dieses Gebiets nur die *causae majores*, wie sie im *corpus juris* aufgezählt sind, und die Wahlstreitigkeiten um exempte Kathedralkirchen und Klöster.

¹⁷⁾ M C II 775.

¹⁸⁾ Über das Zwischenurteil, die „*sententia interlocutoria*“ vergl. Du Cange s. v. „*interlocutoria*“, Sägmüller III 684; Hübler 140, Anm. 46.

¹⁹⁾ M C III 20 f.

²⁰⁾ Vergl. v. d. Hardt I 1154. M C I 35.

Alles übrige muß vor den ordentlichen Richtern der einzelnen Länder behandelt und erledigt werden.

Was die Appellationen anlangt, so verbietet die Synode jede Appellation, auch an den Papst, unter Überspringung von Zwischeninstanzen. Verboten ist ferner jede Appellation von einer beschwerenden Maßnahme des Richters vor endgültigem Urteil, es sei denn, daß diese beschwerende Maßnahme in der definitiven Sentenz nicht wieder gut gemacht werden könne. Gelangt schließlich eine Appellation unter Einhaltung des regelmäßigen Instanzenzuges an den Papst, so muß dieser den Rechtsfall, bis zum Ende des Prozesses einschließlich, Richtern in partibus übertragen, das heißt den Prozeß im Lande selbst behandeln lassen. Nur wenn hier Gerechtigkeit nicht erlangt werden kann, darf von dieser Bestimmung eine Ausnahme gemacht werden.

Von diesen Verordnungen des Dekrets bleiben nur die Kardinäle und die Beamten der Kurie ausgeschlossen. Zum Schluß sorgt die Basler Synode noch für ihre eigene Sache, indem sie die Prozesse ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder und eine Reihe anderer Rechtsfälle für die Dauer ihres Bestehens ihrer eigenen Jurisdiktion reserviert.

Dies die beiden Dekrete. Das erste, „de frivole appellanti-
tibus“, zeigt sich bei näherem Zusehen als eine bloße inhaltliche Wiederholung von dem, was schon die Franzosen in ihrem Konkordat von 1418 erreicht hatten²¹⁾. Der Unterschied besteht — abgesehen von der verschiedenen Höhe der Geldstrafe — nur in einem: damals, in Konstanz, bezogen sich diese Bestimmungen nur auf die Reform des Hauptes. Das Basler Dekret ist umfassender, verbietet die mißbräuchlichen Appellationen auch außerhalb der Kurie, betrifft also auch die Reform der Glieder.

Auch das zweite Dekret, „de causis“, kann nicht restlos unter die Rubrik: Reform des Hauptes eingereiht werden. Auch hier wird, mit den Bestimmungen über die Einhaltung des Instanzenzuges bei Appellationen, mit dem Verbot jeder „appellatio a gravamine“ überhaupt, ebenso die Reform der Glieder berührt. Aber dieses Moment tritt doch gegenüber der Reform des Hauptes stark in den Hintergrund. Die Spitze

²¹⁾ Vergl. v. d. Hardt IV 1575.

des Dekrets ist gegen die Kurie gerichtet, das hat uns schon seine Einleitung gezeigt, die ausschließlich von den durch die Heranziehung der Prozesse an die Kurie veranlaßten Mißständen redete. Und der ganze Nachdruck des Dekrets liegt doch auf dem einen Punkt: die Kompetenz der kurialen Gerichtshöfe wird im wesentlichen auf die *causae majores* eingeschränkt; *causae minores* gelangen erst nach regelmäßigem Instanzenzug an die Kurie und müssen dann Richtern in *partibus* übergeben werden.

Damit ist, was das Prozeßwesen anbelangt, die Freiheit der einzelnen Kirchen der römischen Kurie gegenüber gesichert, die Forderung der französischen Reformanträge von 1423 und der deutschen von 1433 erfüllt. Franzosen und Deutsche, die Mehrheit des Basler Konzils, haben für ihre nationalkirchlichen Wünsche einen vollen Sieg zu verzeichnen.

Für die Entstehungsgeschichte der beiden besprochenen Dekrete sind wir auf einige dürftige Bemerkungen des Johannes von Segovia und die zusammenhanglosen Notizen der Protokolle angewiesen.

Danach tritt das Dekret „*de frivole appellantibus*“ zum erstenmal im Oktober 1434 in den Kreis der Beratungen des Konzils. Vom Ausschuß der 12-Männer wird bei den Deputationen beantragt: Verbot der frechen und leichtfertigen Appellationen, aber auch aller Appellationen vor endgültigem Urteil bei Strafe von 15, bzw. 20 fl., je nachdem diese Appellationen an der Kurie oder außerhalb der Kurie stattgefunden haben. Nur die Appellationen von einer beschwerenden Maßnahme oder einem Zwischenurteil, denen die Bedeutung einer definitiven Sentenz zukommt, sollen von diesem Verbot ausgeschlossen sein ²²⁾.

Dieser Antrag geht also bedeutend weiter als das spätere Dekret. Dieses verbietet nur die zweimalige Appellation vor endgültigem Urteil; unser Antrag dagegen will die Appellationen vor der Definitivsentenz überhaupt abschaffen.

Den 12-Männern ist es um ihren Antrag sehr zu tun.

²²⁾ C B III 235 von der *deputatio pro communibus* am 27. Oktober 1434 angenommen, von den anderen Deputationen schon am 25. Oktober, C B III 234.

²³⁾ C B III 243/44.

Sie richten bald darauf ein Gesuch an die Deputationen, ihren allgemein angenommenen Antrag auch zur Ausführung zu bringen, damit den endlosen Apellationen an das Konzil Einhalt getan werde²³). Neben der Absicht der Kirchenreform haben also die Augenblicksbedürfnisse des Konzils als Anstoß zu unserem Dekret gewirkt.

Trotz des Drängens des 12er-Ausschusses ist das Dekret in der schärferen Form, die er vorschlug, nicht zur Ausführung gekommen. Wie es zu der im Dekret vorgenommenen Abschwächung kam, bleibt dunkel. Zunächst setzen mit dem November 1434 die Beratungen über unser Dekret aus — schuld daran ist nach Joh. v. Segovia vor allem der Streit der Nationen, das Streben der Engländer, als fünfte Konzilsnation zu gelten²⁴) — und als im Januar 1435 über das Dekret der letzte Beschluß gefaßt wird, da hat es schon die schwächere Form angenommen²⁵).

Gleichzeitig mit dem Dekret „de frivole appellantibus“ sollte ursprünglich das andere, „de causis“, publiziert werden. Es hatte das Konzil vorübergehend schon im November 1433²⁶), dann im Sommer 1434 beschäftigt²⁷). Sein Hauptinhalt war schon damals die Begrenzung der Kompetenz kurialer Gerichtshöfe²⁸).

Im September 1434 wird dann der Inhalt des Dekrets gutgeheißen. Die Form soll noch abgeändert werden, wozu gleich eine Kommission bestimmt wird²⁹). Deren Arbeit zieht sich durch den ganzen Rest des Jahres hin³⁰).

Endlich, in der Generalkongregation vom 21. Januar 1435, haben sich alle Deputationen mit der Fassung einverstanden erklärt; das Dekret soll in der nächsten Session vom

²⁴) M C II 769 vergl. C B I 88.

²⁵) M C II 773: ... concluduntur forme decretorum de concubinariis ... quodque super interlocutoria *secundo* appellari non licet.

²⁶) Am 16. und 27. November 1433, C B II 523, 528.

²⁷) Juni 1434: C B III 121, 122, 128. 7. Juli: C B III 145. 16. August: Antrag des Reformausschusses über diesen Reformpunkt, C B III 176.

²⁸) Vergl. seine Bezeichnung am 7. Juli: „de causis in Romana curia tractandis.“ Noch deutlicher der Antrag vom 16. August: *causae majores* der Kurie, *causae minores* den Ordinarien.

²⁹) Generalkongregation vom 24. September 1434, C B III 213.

³⁰) Lebhaftige Beratungen im Oktober und November, M C II 769. Dazu: C B III 223, 234, 240/41, 258, 276, 277.

22. Januar 1435 publiziert werden³¹⁾). Da aber meldet sich so großer Widerstand, daß die Synode, um ihre Session am nächsten Tage im Frieden feiern zu können, es vorzieht, von der Publizierung vorläufig Abstand zu nehmen³²⁾).

Dieser Widerstand war ausgegangen von den Exempten, die bei der geplanten Übergabe der *causae minores* an die Ordinarien für ihre Gerichtsprivilegien fürchteten³³⁾). Führerin der Opposition war die Universität Paris. Schon am 20. Januar 1435 hatte Jean Beupère in der *deputatio pro communibus* bei der Abstimmung über das Dekret protestiert: das Dekret dürfe den Privilegien seiner Universität keinen Eintrag tun³⁴⁾). Am nächsten Tag wiederholt der Magister in der Generalkongregation seinen Protest und fordert Aufschubung des Dekrets³⁵⁾).

So war es gekommen, daß am 22. Januar 1435 „*de frivole appellantis*“ allein publiziert wurde³⁶⁾. „*De causis*“ aber bleibt während des ganzen Jahres 1435 unerledigt³⁷⁾).

³¹⁾ C B III 291.

³²⁾ M C II 773: ... propter oppositiones multas a concilio supersessum est, ut sequenti die sessio vicesima sanct. syn. Basiliensis pacifice celebraretur.

C B III 294: Super decretis lectis ... legatus ... conclusit dempto decreto de causis.

³³⁾ Anzeichen dieses Widerstandes schon am 16. August 1434, C B III 176.

³⁴⁾ C B III 290.

³⁵⁾ C B III 293.

³⁶⁾ Es muß hier auf einen Widerspruch eingegangen werden, der zwischen „*de frivole appellantis*“ und „*de causis*“ besteht:

Nach dem ersten Dekret M C II 775 ist nur die *zweimalige* Appellation von derselben beschwerenden Maßnahme oder Zwischensentenz verboten; die einmalige „*appellatio a gravamine*“ aber erlaubt. „*De causis*“ aber verbietet M C III 21, *jede* „*appellatio a gravamine*“ vor der Schlußsentenz. Beide Dekrete sollen ursprünglich gleichzeitig, am 22. Januar 1435, zur Session kommen. Hier hätte also die Synode in dem einen Dekret etwas erlaubt, was sie in dem anderen ausdrücklich verboten hatte. Ein solches Verhalten ist unmöglich. Zur Lösung des Widerspruchs bleibt nur eine Annahme: Das Dekret „*de causis*“ hat damals, Januar 1435, das Verbot jeder *appellatio a gravamine* vor der Schlußsentenz noch nicht enthalten. Erst später wäre dann die schärfere, über „*de frivole appellantis*“ hinausgehende Bestimmung in das Dekret „*de causis*“ aufgenommen worden. Damit wäre die Synode — wenigstens teilweise — zu der anfänglich schärferen Fassung von „*de frivole appellantis*“, so wie sie die Zwölf im Oktober 1434 vorgeschlagen hatten, nachträglich zurückgekehrt. Vergl. o. S. 9.

³⁷⁾ Vergebliche Wünsche nach Publizierung im April und Juni 1435, C B III 356, 401, 403.

Ein neuer Anlauf wird im März 1436 genommen, zur Zeit der Dekrete über die Reform der Kurie. Wiederholt wird das Dekret „de causis“ in den Deputationen verlesen und gutgeheißen³⁸⁾, um dann schließlich bei der endgültigen Beschlußfassung in der Generalkongregation vom 23. März 1436 wieder zu fehlen³⁹⁾.

Bald darauf beginnt die Zeit, in der sich alle Kräfte des Konzils in dem Streit um die Verlegung, dann im neuen Kampf mit Eugen erschöpfen. Die Jahre 1436 und 1437 haben kein weiteres Reformdekret gezeitigt.

Erst im Januar 1438 gelingt es den gemeinsamen Anstrengungen von Angehörigen der französischen und deutschen Nation⁴⁰⁾, das Dekret „de causis“ in der 31. Session zur Veröffentlichung zu bringen.

Zwei weitere Dekrete des Basler Konzils gehören in den Zusammenhang der Reform des Prozeßwesens.

Das eine, „de pacificis possessoribus“, erschien in der 21. Session vom 9. Juni 1435, schreibt vor, daß in Zukunft jeder, der kraft eines begründeten Rechtsanspruchs drei Jahre lang in unbestrittenem Besitz eines Benefiziums gewesen ist, nach Verlauf dieser Zeit von niemandem mehr in seinem Besitz gestört werden darf, es sei denn, daß der neue Bewerber durch Krieg oder anderes legitimes Hindernis nicht imstande gewesen war, während dieser drei Jahre seine Ansprüche geltend zu machen. Die Ordinarien aber haben dafür zu sorgen, daß niemand ohne Rechtstitel ein Benefizium besitze; stelle sich das heraus, so müssen sie entweder dem bisher unrechtmäßigen Inhaber oder — wenn er gewaltsam eingedrungen und unwürdig sei — einem anderen das Benefizium verleihen⁴¹⁾.

Das andere Dekret, am 24. März 1436 im Zusammenhang der Reform der Kurie publiziert, ist eine Erklärung des Konzils über die Clementine „Litteris“. Nach dieser Clemen-

³⁸⁾ C B IV 73, 80, 88.

³⁹⁾ C B IV 92.

⁴⁰⁾ M C III 18.

⁴¹⁾ M C II 801/02.

tine⁴²⁾ sollte Angaben in Briefen des Papstes, wonach er erklärt, ein Benefizium seiner Verfügung reserviert, den Verzicht jemandes auf ein solches empfangen, ihn exkommuniziert oder suspendiert zu haben, oder sonstigen Angaben, worauf der Papst eine Gnadengewährung stützt, voller Glaube geschenkt werden. Durch das Dekret des Basler Konzils wird dieser Erlaß eingeschränkt: Solche Angaben über jemandes Verzicht usw. dürften nur dann ein Präjudiz bilden, wenn der Tatbestand durch Zeugen oder andere gesetzliche Dokumente festgestellt sei⁴³⁾).

Beide Dekrete berühren die Reform des Prozeßwesens: durch das erste werden Benefizialprozesse nach dreijährigem friedlichem Besitz unmöglich gemacht, durch das zweite viele Verwicklungen bei solchen Prozessen vermieden⁴⁴⁾. Wie sind sie entstanden?

Schon am 26. November 1433 soll das Dekret „de pacificis possessoribus“ zusammen mit dem über Provinzialkonzilien publiziert werden⁴⁵⁾. Daß unser Dekret damals liegen blieb, erklärt sich, wenn man die Anträge aus jener Zeit ansieht, die sich mit diesem Reformpunkt befassen: noch sind die Meinungsverschiedenheiten zu groß. Bald soll ein zehnjähriger friedlicher Besitz eines Benefiziums nachherige Prozesse darüber unmöglich machen⁴⁶⁾; bald soll diese Zeitgrenze 20 Jahre sein⁴⁷⁾. Die Deputatio pro communibus entscheidet sich schließlich, am 16. Dezember, für eine Zeitgrenze von fünf Jahren⁴⁸⁾. Dieser Modus geht denn auch in die Fassung des Dekrets über, die in der ersten Hälfte des Jahres 1434 entsteht und am 14. Juni der deputatio pro communibus vorgelegt wird⁴⁹⁾. Um diese Fassung nun drehen sich die Ver-

⁴²⁾ Clementinarum lib II tit. 7.

⁴³⁾ M C II 856.

⁴⁴⁾ Vergl. die Begründung der Forderung (8) im Antrag über die Reform des Prozeßwesens, C B I 203: Cum Clementina „litteris“ allegetur quotidie in judiciis et multa dubia circa eam concurrant, que indigent declaracione . . .

⁴⁵⁾ M C II 524.

⁴⁶⁾ So ein Antrag am 19. November 1433 in der deputatio pro communibus, C B II 524.

⁴⁷⁾ So ein Antrag des Kardinals Branda von Castiglione, C B II 536.

⁴⁸⁾ C B II 537.

⁴⁹⁾ C B III 121.

handlungen der folgenden Zeit. Erst am 21. Januar 1435 sind alle Deputationen mit der schon wiederholt vorgelegten Fassung einverstanden⁵⁰). Cesarini kann in der Generalkongregation dieses Tages den endgültigen Beschluß des Dekrets für die Session vom nächsten Tag festsetzen⁵¹).

Trotzdem unterbleibt die Veröffentlichung in der Session vom 22. Januar 1435. Großer Widerstand läßt es — nach Joh. v. Segovia — ratsam erscheinen, auch auf die Publizierung dieses Dekrets (wie bei „de causis“) zu verzichten⁵²). Wie dieser Widerstand aussah, bleibt unbekannt. Erst in der Generalkongregation vom 8. Juni 1435 haben sich dann wieder alle Deputationen mit der Form des Dekrets einverstanden erklärt⁵³); diesmal kann es am folgenden Tage, zusammen mit dem Annatendekret, publiziert werden.

Von den Veränderungen, die das Dekret während seiner langen Werdezeit durchgemacht hat, läßt sich nur eine feststellen: die Zeitgrenze, nach der ein friedlicher Besitzer nicht mehr belästigt werden darf, sollte noch im Juni 1434 fünf Jahre betragen; jetzt, im Dekret selbst, ist sie auf drei Jahre herabgesetzt. So geht also bei diesem Dekret die Tendenz des Konzils im Laufe seiner Entwicklung auf Verschärfung der Reformmaßnahmen.

Schließlich das Dekret über die Clementine „Litteris“. Daß mit dieser Clementine mancher Mißbrauch getrieben wurde, läßt sich aus dem schon erwähnten Antrag über die Reform des Prozeßwesens der Kurie entnehmen⁵⁴). Der Verfasser fordert daher eine Erklärung der Clementine.

Schon im Sommer 1434 befaßt sich denn auch das Konzil mit diesem Reformpunkt: Am 16. August liegt in der deputatio pro communibus ein Antrag des Reformausschusses vor, wonach die Clementine aufgehoben werden soll. Die Deputation entscheidet sich zwar nicht für ihre Aufhebung, aber sie soll so modifiziert werden, daß in Zukunft keine Mißbräuche mehr begangen werden könnten⁵⁵). Bei dieser Ent-

⁵⁰) C B III 291.

⁵¹) C B III 294. Vergl. C B V 114.

⁵²) M C II 773.

⁵³) C B III 411, 412, 413.

⁵⁴) Vergl. o. S. 13, Anm. 44.

⁵⁵) C B III 176.

scheidung bleibt es in der folgenden Zeit: Die Clementine „Litteris“ soll eingeschränkt, erklärt, modifiziert werden, so hören wir wiederholt zu Anfang des Jahres 1435⁵⁶⁾. Man war zu dieser Entscheidung auf dem Weg des Kompromisses gelangt: viele wünschten die völlige Aufhebung der Clementine; andern aber war dieses Vorgehen zu scharf in Anbetracht der dem apostolischen Stuhl schuldigen Verehrung, und so einte man sich schließlich auf die Einschränkung⁵⁷⁾. Anfang März 1436 ist der Sonderausschuß mit der Arbeit an dem Dekret fertig⁵⁸⁾; eine letzte Verzögerung ergibt sich durch den Streit um die *clausula irritans*, die einigen gleichzeitig beschlußreifen Dekreten eingefügt werden soll⁵⁹⁾. Am 23. März ist auch dieses Hindernis beseitigt⁶⁰⁾; das Dekret kann am nächsten Tage publiziert werden.

4. Kapitel. Die Reform der Kurie.

I. Papstwahl und Regierungspflichten des Papstes.

In der 23. Session des Basler Konzils am 24. März 1436 erschienen drei Dekrete, die sich mit der Reform der Kurie befassen⁶¹⁾. Das erste und zweite behandeln die Papstwahl, den Konsens des neugewählten Papstes und seine Regierungspflichten; das dritte setzt eine Reorganisation des Kardinalkollegs fest und gibt Vorschriften für ihre Amts- und Lebensführung.

Das zweite Dekret hängt — bis auf den Anhang über die päpstlichen Regierungspflichten — inhaltlich mit dem ersten zusammen; diese beiden Dekrete also seien zunächst betrachtet.

Die Synode bestimmt, daß im Falle der Vakanz des apo-

⁵⁶⁾ C B III 318, 319, 322.

⁵⁷⁾ Bemerkungen des kastilischen Gesandten zu den Dekreten über die Reform der Kurie, C B I 244.

⁵⁸⁾ Die Fassung des Dekrets wird am 5. März 1436 in der *deputatio pro communibus* verlesen, C B IV 73.

⁵⁹⁾ Vergl. Kap. I, Basler Zeitschr., Bd. 28, S. 179 ff.

⁶⁰⁾ Beschluß der Generalkongregation: C B IV 92.

⁶¹⁾ M C II 847 ff. Das richtige Datum ergibt sich aus den Protokollen, C B IV 94.